

29. April 2009 BVE C

0794

**Kantonsbeitrag an den Minergie P Neubau der Greyerz AG in Bern
EDV-Nr. 10138, Leistungszusicherung und mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1. GEGENSTAND

Die Greyerz AG plant, einen Neubau im Standard Minergie P mit einer Energiebezugsfläche von 2194 m² zu erstellen. An die Gesamtkosten von Fr. 5'200'000.-- sichert der Kanton einen Beitrag von max. **Fr. 140'416.--** zu. Zudem werden die Labelgebühren von Fr. 4'304.-- (inkl. MWST) durch den Kanton zurückerstattet.

Diese Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.



2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG, BSG 741.1), Art. 26
- Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV, BSG 741.61), insbesondere Art. 14 Abs. 1 Bst. f und g
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Gesetz vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE, BSG 152.221.191), Art. 8

3. KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV

Fr. 144'720.--

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a und Art. 46 FLG.

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

4. KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2009 bis 2012 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Diese sind im entsprechenden Budget respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung

Konto: 565000 Beiträge an privatwirtschaftliche Institutionen und Unternehmen für Energieanlagen

5. BEGRÜNDUNG

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006. Dank der Einhaltung des Standards Minergie P wird der gesamte Energiebedarf des Gebäudes das gesetzlich zulässige Mass deutlich unterschreiten.

Die Berechnung der Förderbeiträge für vergleichbare kleinere Anlagen ist in einer Weisung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion geregelt (im Internet publiziert). Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Anlagen, wie in diesem Falle, ein kleinerer Beitragssatz angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen orientiert.

6. BEDINGUNGEN

- 6.1. Beitragsempfängerin und Eigentümerin ist die Greyerz AG in Bern. Bei einer Änderung der Trägerschaft hat die Rechtsnachfolgerin / der Rechtsnachfolger die Annahme der Bedingungen schriftlich zu bestätigen.
- 6.2. Dieser Beschluss bezieht sich auf das Gesuch vom 22. Juli 2008. Für wesentliche Projektänderungen, insbesondere solche, welche die Angaben unter 6.3 tangieren, ist vorgängig eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) einzuholen.

- 6.3. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:
Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m² ohne Raumhöhenkorrektur angenommen.

Gesamtfläche	2194 m ²	
Beitrag an die Energiebezugsfläche, Ansatz	64 Fr. pro m ²	
Beitrag an Minergie P, Betrag		Fr. 140'416.--
Beitrag Labelgebühren (inkl. MWST)		Fr. 4'304.--

Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV **max. Fr. 144'720.--**

- 6.4. Die Auszahlung erfolgt auf Grund des Minergie P Zertifikates und der Minergie P Baubestätigung im Rahmen der vorhandenen Kredite.
- 6.5. Die Leistungszusicherung verfällt gemäss Art. 7 Abs. 1 DEV, wenn

a) mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie nicht innert zwei Jahren beendet sind;

b) die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage oder Abschluss der Planungsarbeiten eingereicht wird.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann die Fristen gemäss a) in begründeten Fällen angemessen verlängern.

- 6.6. Rückerstattung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehr innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden (Art. 8 Abs. 1 DEV).

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

- 6.7. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

7. ERÖFFNUNG

Durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen:

Greyerz AG, per. Adr. CTM Treuhand AG, Blumenbergstrasse 16 / Postfach 651,
3000 Bern 25

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. K. G.', written in a cursive style.